

Beschluss:

Der Rat beschließt die Widmung der Wegeflächen in Kotthausen entlang den Häusern 5, 7 und 9 als Gemeindestraßen gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW. Die Wegeflächen werden nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 StrWG NRW als Anliegerstraßen eingestuft.